

Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Umbenennung der Bürgermeister-Drews-Straße (Stand: 01.09.2025)

Nach welchen Rechtsvorschriften richtet sich die Umbenennung der Straße?

Die Benennung von Straßen ist gemäß § 47 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWGSH) Angelegenheit der Gemeinde. Dies umfasst auch das Recht, bestehende Straßennamen zu ändern. Ein Anrecht auf einen bestimmten Straßennamen haben Anliegerinnen und Anlieger nicht.

Wer entscheidet über die Straßenumbenennung?

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 15. Juli 2025 nach einer Vorbereitung im Haupt- und Finanzausschuss beschlossen, den bisherigen Straßennamen „Bürgermeister-Drews-Straße“ zu ändern. Der genaue Beschluss lautet:

1. Der Straßename "Bürgermeister-Drews-Straße" wird beseitigt und durch einen neuen Namen ersetzt. Zusätzlich erfolgt ein Hinweis auf den vorherigen Straßennamen sowie die Gründe für die Umbenennung.
2. Die am 30.06.1961 verliehene Ehrenbürgerwürde an Paul Drews wird symbolisch aberkannt.
3. Der auf der Homepage dargestellte Werdegang wird vervollständigt und die Gründe für die Aberkennung werden erläutert.
4. Der Haupt- und Finanzausschuss wird gebeten, für die Gemeindevertretung einen Vorschlag für einen neuen Straßennamen und die notwendigen Texte, insbesondere zu Nr. 1 und 3, vorzubereiten.

Wie ist das weitere Verfahren?

Der Haupt- und Finanzausschuss wird in seiner Sitzung am 16. September 2025 u.a. über den künftigen Umgang mit der Erinnerung an Paul Drews beraten, ebenso wie über das weitere Verfahren zur Namensfindung und der Straßenumbenennung.

Sowohl die politischen Vertreterinnen und Vertreter als auch die Verwaltung möchten die mit der Umbenennung verbundenen finanziellen und organisatorischen Belastungen für die Anwohnenden so gering wie möglich halten. Hierzu prüft die Verwaltung derzeit u.a. den Verzicht auf die Erhebung eigener Gebühren sowie das Einrichten praktischer Unterstützungsangebote. Weitere Erleichterungen werden im zuständigen Ausschuss beraten.

Mit welchen Kosten ist zum jetzigen Zeitpunkt zu rechnen, wenn eine Umbenennung erfolgt?

Personalausweis	Im Bürgerbüro Kronshagen wird die aktuelle Anschrift auf den Personalausweisen vermerkt (keine Gebühren).
-----------------	---

Reisepass und ggf. Führerschein	Eine Änderung der Reisepässe und Führerscheine ist nicht erforderlich, da darin nur die Wohnorte vermerkt sind.
Behindertenparkausweis – gelb und blau -	Neuausstellung aufgrund Adressänderung im Bürgerbüro Kronshagen (keine Gebühren, beim blauen Ausweis entstehen Kosten für das neue Foto).
Grundbucheintragungen	Die Änderung des Grundbuchs erfolgt von Amts wegen auf Veranlassung der Gemeindeverwaltung. Nach Eintragung im Grundbuch erhält der/die Eigentümer/-in eine Eintragungsnachricht über die Übernahme der neuen Flurstücksdaten. Es fallen keine Gebühren oder Notarkosten für den Grundstückeigentümer/-in an.
Ummeldung des Autos, Änderung des Fahrzeugscheins und des Fahrzeugbriefes	Die Änderung des Fahrzeugscheins erfolgt ebenfalls durch das Bürgerbüro Kronshagen (Kosten 10,80 €, davon werden 0,60 € an den Kreis RD-Eck abgeführt). Änderungen des Fahrzeugbriefes sind nicht erforderlich.
Gewerbetreibende	Gewerbeummeldung wegen Adresswechsels im Bürgerbüro Kronshagen (Kosten 30 €)
Persönliche Änderungen im privaten Bereich	Die Ummeldung mit den dafür notwendigen personenbezogenen Daten z.B. bei Ver- und Entsorgern, Krankenkassen, Banken, Versicherungen, Rentenkassen oder Arbeitgebern, Schulen und Kitas müssen die Anwohner/-innen vornehmen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Anwohner/-innen werden gebeten, ihre Vertragsbeziehungen und persönlichen Kontakte zu prüfen. Aufwendungen für diese Änderungen (z.B. Briefköpfe und Visitenkarten) sind eigenständig zu tragen.

Erfolgt auch eine Änderung der Hausnummern?

Nein, es erfolgt keine Änderung der Hausnummern.